



Merkblatt für minderjährige Mütter

Sie haben vor kurzem ein Kind zur Welt gebracht und sind noch keine 18 Jahre alt?

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass die elterliche Sorge eines minderjährigen Elternteils ruht. Deshalb muss Ihr Kind in **wichtigen rechtlichen Angelegenheiten** von einem Amtsvormund des Jugendamtes vertreten werden.

Das muss der Vormund regeln:

Er vertritt die rechtlichen Interessen Ihres Kindes, solange Sie noch minderjährig sind. Dazu gehören:

- Regelung der Formalitäten der Vaterschaft
- Berechnung des Unterhalts Ihres Kindes
- Möglichkeit zu vertraulichen Beratungsgesprächen, wenn es Probleme mit dem Vater Ihres Kindes gibt
- Stellen und Unterschreiben von Anträgen auf finanzielle Hilfen für Ihr Kind
- Zustimmung zu notwendigen medizinischen Eingriffen
- Treffen von allen wichtigen Entscheidungen, die Ihr Kind betreffen, mit Ihnen zusammen

Das müssen Sie selbst regeln:

Für die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung Ihres Kindes sind Sie selbst verantwortlich, genauso wie für die Vornamensgebung, die Festlegung der Religion oder die Regelung des Umgangs mit anderen Personen. Der Gesetzgeber nennt dies die **Personensorge**. In diesen Angelegenheiten kann Ihnen zunächst einmal niemand hineinreden, auch nicht der Amtsvormund Ihres Kindes. Meinungsverschiedenheiten sollten mit allen Beteiligten im gemeinsamen Gespräch einvernehmlich geklärt werden. Im Zweifel jedoch hat Ihr Wort mehr Gewicht.

Was geschieht, wenn Sie 18 werden?

Mit Ihrem 18. Geburtstag geht die alleinige elterliche Sorge automatisch auf Sie über und die Amtsvormundschaft ist beendet. Sie müssen dann alle Angelegenheiten Ihres Kindes eigenverantwortlich entscheiden.

Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit eine Beistandschaft einzurichten. Der Beistand unterstützt Sie bei der Regelung der Vaterschaft und/oder Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes.

Sie möchten eine andere Person Ihres Vertrauens als Vormund haben?

- Dann müssen Sie einen Antrag beim Familiengericht stellen und eine andere Person als Vormund vorschlagen. *Sofern dies rechtzeitig vor der Geburt des Kindes geschieht, wird das Jugendamt nicht zum Vormund.*
- Ist der Vater Ihres Kindes volljährig und Sie geben eine gemeinsame Sorgeerklärung ab, endet die Amtsvormundschaft und der Vater hat bis zu Ihrer Volljährigkeit das alleinige Sorgerecht.
- Heiraten Sie den volljährigen Vater, endet die Amtsvormundschaft ebenfalls und der Vater Ihres Kindes ist bis zur Ihrer Volljährigkeit alleine sorgeberechtigt.

Für alle Ihre Fragen, Bedenken oder Sorgen stehen Ihnen die Vormünder des Jugendamts Ludwigsburg gerne zur Verfügung.

Herausgeber: Landratsamt Ludwigsburg
Kreisjugendamt / GT 406
Postfach 760
71638 Ludwigsburg

Stand April 2022